

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Lilo Blunck, Horst Sielaff, Ernst Bahr, Ingrid Becker-Inglau, Hans-Werner Bertl, Hans Büttner (Ingolstadt), Christel Deichmann, Peter Enders, Reinhold Hemker, Rolf Hempelmann, Renate Jäger, Marianne Klappert, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Werner Labsch, Robert Leidinger, Ulrike Mascher, Michael Müller (Düsseldorf), Doris Odendahl, Kurt Palis, Dr. Eckhart Pick, Otto Reschke, Dr. Hermann Scheer, Siegfried Scheffler, Dagmar Schmidt (Meschede), Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Matthias Weisheit, Verena Wohlleben, Heidemarie Wright, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Biergesetzes

A. Problem

Bier, das das werbewirksame Gütesiegel „Gebraut nach dem deutschen Reinheitsgebot von 1516“ trägt, besteht aus Wasser, Gerstenmalz, Hopfen und Hefe. Nach deutschem Recht sind die notwendigen Anforderungen an das geltende Reinheitsgebot in § 9 des Vorläufigen Biergesetzes festgelegt. Diese sehr strikten Reinheitsanforderungen lassen noch nicht einmal zu, daß Enzyme, die während des Malzens natürlich gebildet werden, künstlich zugesetzt werden dürfen.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Einsatzes der Gentechnik in der Lebensmittelherstellung entsteht jedoch eine neue Regelungslücke für das Reinheitsgebot: Dies geht davon aus, daß die für die Bierherstellung zugelassenen Bestandteile natürlich sind und nicht in ihrer Struktur modifiziert werden – ohne daß dieses explizit genannt wird. Der Einzug der Gentechnologie in der Lebensmittelherstellung erlaubt aber, Bier mit beispielsweise gentechnisch modifizierter Gerste oder Hefe herzustellen. Die Herstellung von Bier mit gentechnisch modifizierten Zutaten würde dem Wortlaut des geltenden Reinheitsgebotes in vielen Fällen nicht wörtlich widersprechen – wohl aber dessen Intention.

B. Lösung

Um weiterhin das deutsche Reinheitsgebot wahren zu können, ist es daher notwendig, § 9 des Vorläufigen Biergesetzes zu ergänzen mit dem Ziel, gentechnisch modifizierte Bestandteile für Bier auszuschließen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Biergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 9 Abs. 1 des Vorläufigen Biergesetzes vom 9. Juli 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399), zuletzt geändert durch . . . , wird folgender Satz angefügt:

„Gerste, Hopfen und Hefe dürfen nicht gentechnisch modifiziert sein.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1996

Dr. Marliese Dobberthien
Lilo Blunck
Horst Sielaff
Ernst Bahr
Ingrid Becker-Inglau
Hans-Werner Bertl
Hans Büttner (Ingolstadt)
Christel Deichmann
Peter Enders
Reinhold Hemker
Rolf Hempelmann
Renate Jäger

Marianne Klappert
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Werner Labsch
Robert Leidinger
Ulrike Mascher
Michael Müller (Düsseldorf)
Doris Odendahl
Kurt Palis
Dr. Eckhart Pick
Otto Reschke
Dr. Hermann Scheer

Siegfried Scheffler
Dagmar Schmidt (Meschede)
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Antje-Marie Steen
Dr. Peter Struck
Jella Teuchner
Dr. Gerald Thalheim
Matthias Weisheit
Verena Wohlleben
Heidemarie Wright
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die im Vorläufigen Biergesetz formulierten Anforderungen an nach dem Reinheitsgebot gebrautes Bier intendieren, daß lediglich natürlich vorkommende Inhaltsstoffe zur Herstellung des Bieres verwendet werden können.

Mit dem zunehmenden Einsatz der Gentechnologie in der Lebensmittelherstellung ist der Gesetzgeber gefordert, dem dadurch entstehenden Regelungsbedarf Rechnung zu tragen. Auf europäischer Ebene ist daher vorgesehen, eine Verordnung über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (Novel-Food-Verordnung) zu verabschieden. Nach heutigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens und der Diskussion um den Inhalt der Novel-Food-Verordnung wird diese Verordnung nicht die ausnahmslose Etikettierung von Lebensmitteln, die mit gentechnisch veränderten Zutaten oder unter Einsatz gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, vorsehen.

Im Falle eines Bieres, das das Gütesiegel „Gebraut nach dem deutschen Reinheitsgebot von 1516“ trägt, kann es daher möglich sein, daß dieses Bier unter Zuhilfenahme gentechnisch modifizierter Zutaten gebraut wurde, ohne daß dies für Konsumentinnen und Konsumenten erkennbar wäre. Nach heutigem Stand

der Wissenschaft und Technik könnte Bier mit gentechnisch veränderter Hefe und gentechnisch veränderter Gerste gebraut werden. Über gentechnische Veränderungen bei Hopfen ist nichts bekannt, was jedoch nicht ausschließt, daß auch hier gentechnische Veränderungen zukünftig vorgenommen werden und in die Lebensmittelherstellung Eingang finden können. Die damit einhergehenden Verunsicherungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern könnten die Anerkennung und das Prestige des Gütesiegels bzw. des deutschen Reinheitsgebotes schmälern. Vor dem Hintergrund des Einzuges neuer Technologien in die Lebensmittelherstellung ist es notwendig, die Anforderungen an das deutsche Reinheitsgebot zu aktualisieren. Die europäische Richtlinie zum Schutz traditioneller Lebensmittel bietet die Möglichkeit, das nach dem Reinheitsgebot von 1516 definierte Brauverfahren zu schützen.

Um auch in Zukunft das mit dem Gütesiegel „Gebraut nach dem deutschen Reinheitsgebot von 1516“ verbundene Versprechen von reinem Qualitätsbier zu wahren, muß das Vorläufige Biergesetz dergestalt ergänzt werden, daß es den Einsatz von Gerste, Hopfen und Hefe, die gentechnisch verändert sind, ausschließt.